



Beitragsordnung

Erstfassung vom 17. Dezember 2021

(Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.)

§ 1 Beitragsordnung

Der Spielvereinigung Heinriet erlässt gemäß § 5a der Satzung der Spielvereinigung Heinriet nachfolgende Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird von jedem Aufnahmeantragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Die Mitgliedsbeiträge und Aktiven-Beiträge werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie werden im April eines jeden neuen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Dieser Mitgliedsbeitrag wird im Zeitraum von 1. April bis 30. April eines jeden Jahres durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben, bzw. muss vom Mitglied umgehend auf das Konto des Vereins überwiesen werden.

Neue Beitrittserklärungen werden nur angenommen mit den Daten für das SEPA-Lastschriftverfahren.

Im Falle einer Rechnungsstellung gilt der gleiche Zeitraum. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, haben zur Deckung der Mehrkosten für die Rechnungsstellung und Verbuchung einen zusätzlichen Unkostenbeitrag von 5 Euro pro Jahr zu bezahlen, der mit der Rechnungsstellung fällig wird.
- Für die erste Mahnung wird keine Mahngebühr erhoben, ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 5 € erhoben.
- Bei Vereinsbeitritt unterjährig werden alle noch offenen volle Monate anteilmäßig berechnet.



- 4 Auf besonderen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand gelten nachfolgende Beitragsbefreiungen bzw. Beitragsermäßigungen:
- 4.1 Mitglieder, die nachweislich ihren Bundesfreiwilligendienst ableisten sind für die maximale Dauer von einem Jahr beitragsfrei.
 - 4.2 Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu bezahlen und dies nachweislich begründen können zahlen den ermäßigten Mitgliedsbeitrag. In besonderen Fällen kann durch den geschäftsführenden Vorstand volle Beitragsfreiheit gewährt werden.
 - 4.3 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung von Jahr 2021 gelten zurzeit folgende Mitgliedsbeiträge:

Kinderbeitrag (bis einschließlich 14. Jahre)	20 €
Jugendbeitrag (15 bis einschließlich 18 Jahre)	28 €
Erwachsene ab 19 Jahre	36 €
Familienbeitrag: (nur möglich, wenn die Summe der Einzelbeiträge den Betrag für den Familienbeitrag übersteigt)	72 €
Nichterwerbstätige Schüler/Studenten bis einschließlich 21 Jahre	25 € (auf Antrag)
Bundesfreiwilligendienstleistende	1 Jahr beitragsfrei (auf Antrag)

§ 3 Aktiven-Beitrag

1. Es wird derzeit kein Aktiven-Beitrag erhoben.

§ 4 Kursgebühren

- 1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme und spezielle Schnupperangebote) gelten gesonderte Kursgebühren, die vom Vorstand im Einzelfall festgelegt werden.
- 2. Die Kursgebühren werden durch die Teilnehmer vor Beginn des entsprechenden Sportangebots auf das Konto des Vereins überwiesen.



§ 5 Änderungen und Annahme der Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beraten, zu genehmigen und zu ändern.
2. Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2021 angenommen.

Unterheinriet, den 17. Dezember 2021